



VEREIN METERSPUR BAHN

Zentralschweiz und Berner Oberland

Statuten

1. Name und Sitz

Art. 1.1 Unter dem Namen **Verein Meterspur Bahn**, kurz VMB, nachstehend Verein genannt, besteht mit Sitz in 6362 Stansstad NW, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

2. Zweck

Art.2.1 Der Verein fördert das Interesse an der Geschichte der Zentralbahn und ihrer Vorgängerbahnen und anderer Bahnen die im selben Netz verkehren, in dem er insbesondere deren historisches Rollmaterial sammelt, erhält, restauriert und Fahrten organisiert. Der Verein kann auch Fahrten auf anderen Bahnen organisieren. Der Verein fördert zudem die Ausbildung des für die eigenen Projekte, Fahrten und Veranstaltungen benötigten Personals.

Der Verein fördert die Beschaffung und Verwaltung von musealen Gegenständen über die Vorgängerbahnen der Zentralbahn (StSt, StEB, LSE, JS-Bahn, SBB Brünig, MIB) als auch von Partnerbahnen wie BOB und BDB und die Verkehrsentwicklung in Nid- und Obwalden sowie dem Berner Oberland und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich.

Er bezweckt zudem die Förderung der Eisenbahnliebhaberei in allen ihren Erscheinungsformen wie Modellbau, technisches und verkehrswissenschaftliches Interesse, Fotografie etc.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Ein möglicher Gewinn wird sinngemäss zweckgebunden in Restaurationen und in die Erhaltung des vereinseigenen Rollmaterials oder der Dauerleihgaben und zur Erhaltung von Artefakten reinvestiert.

Art.2.2 Der Verein arbeitet zur Erreichung des Zwecks eng mit der zb Zentralbahn AG und anderen Institutionen an der Förderung der Geschichte der Zentralbahn und ihrer Vorgängerbahnen interessierten Kreisen zusammen. Ebenso arbeitet der Verein mit den Jungfrau Bahnen (Berner Oberland Bahn) und der Brünig Dampfbahn zusammen.

Art.2.3 Der Verein kann Sektionen und Betriebsgruppen etablieren. Diese können selbständig geführt werden. Administrativ, finanziell und rechtlich sind diese Sektionen und Betriebsgruppen dem Verein und somit der Generalversammlung unterstellt. Alle Sektionen und Betriebsgruppen bilden einen eigenen Sektionsvorstand.

Art 2.4 Der Verein kann weitere zum Konzept der Sammlung und des Betriebes passende Eisenbahnfahrzeuge erwerben. Die Veräusserung von Fahrzeugen, deren Übergabe an Stiftungen oder ähnlich organisierten themenbezogenen Institutionen bedingt einer Zustimmung durch die Generalversammlung.

Art. 2.5 Der Verein fördert aktiv die Vereinstätigkeit gemäss Art. 2.1 vorstehend und führt die Sektion Alpnachstad für die Zentralschweiz und die Sektion Meiringen für das Berner Oberland. Der Verein kann weitere Sektionen im Sinne der Vereinsstatuten etablieren.

3. Mitgliedschaft

Art 3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins können jederzeit durch schriftlichen Antrag und der Bezahlung des Mitgliederbeitrages beantragen:

- **Natürliche Personen oder Juristische Personen**
- **Öffentlich-rechtliche Körperschaften**

Der Vorstand nimmt jeweils an seiner nächsten ordentlichen Sitzung von den Neuanmeldungen Kenntnis und genehmigt mit Zwei-Drittels-Mehrheit die neuen Mitgliedschaften. Er kann eine neue Mitgliedschaft ebenfalls mit einer Zwei-Drittels-Mehrheit und ohne Begründung ablehnen.

Die Ablehnung ist dem Mitgliedschaftsanwärter schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung ist ein Rekurs an die nächste ordentliche Generalversammlung möglich. Die Anmeldung des Rekurses hat schriftlich und innert 10 Tagen (Postaufgabe) seit Kenntnis des Ablehnungsentscheids an den Präsidenten zu erfolgen.

Die Generalversammlung kann eine Aufnahme gegen den Willen des Vorstandes nur mit einer Zwei-Drittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes.

Art 3.2

Mitgliederkategorien sind:

Einzelmitglieder: Einzelmitglieder sind eine natürliche Person oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Die Mitgliederbeiträge für natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften können von der Generalversammlung unterschiedlich festgelegt werden.

Jugendmitglieder: Jugendmitglieder sind eine natürliche Person im Alter unter dem vollendeten 17. Altersjahr und mindestens mit vollendetem 11. Altersjahr.
Nach Vollendung des 17. Altersjahres erfolgt ohne Widerruf des Jugendmitgliedes die automatische Transformation in eine Einzelmitgliedschaft.

Mitglied Lebenszeit: Mitglied auf Lebenszeit können nur natürliche Personen und dies im Rahmen einer Einzelmitgliedschaft werden. Der Mitgliederbeitrag wird einmalig entrichtet.

Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung zu solchen gewählt (vgl. Art. 5.1.3).
Als Ehrenmitglieder werden insbesondere Personen mit besonderen Verdiensten gegenüber dem Verein oder dem Vereinszweck vorgeschlagen.

Kollektivmitglieder: Kollektivmitgliedschaften erlauben ganzen Firmen dem Verein als Mitglied beizutreten. Die Mitgliedschaft beinhaltet die Stimm-berechtigung für 1-3 Personen, je nach Firmengrösse. Die Grösse wird aufgrund der Anzahl im Betrieb beschäftigten Personen bestimmt. Welche Person(en) des Betriebes die Stimmberechtigung an der Generalversammlung haben, ist durch die Mitgliedschafts-inhaberin frei wählbar. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird entsprechend der vorgenannten Firmengrösse entrichtet.

Die Mitgliederbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien werden von der Generalversammlung jährlich festgelegt. Findet kein neuer Beschluss statt oder ist ein solcher nicht möglich, gilt weiterhin der zuletzt beschlossene Beitrag.

Mit Beschluss der Generalversammlung kann insbesondere den aktiv mitarbeitenden Vereinsmitgliedern der Mitgliederbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Art.3.3 Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins wird ausgeschlossen. Der Verein haftet für seine Schulden ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Art.3.4 Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf (anteilmässige) Rückerstattung des Mitgliederbeitrags.

Art.3.5 Mitglieder, welche den Jahresbeitrag bis zum Ende des Vereinsjahres trotz Mahnung nicht bezahlt haben, können an der nächsten Generalversammlung vom Verein auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Art.3.6 Mitglieder welche dem Verein und seinen Prinzipien schaden und durch ihre Tätigkeiten den Verein in Misskredit bringen oder konkurrenzieren, werden aus dem Verein per sofort durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen. Der Vorstand informiert das betroffene Mitglied schriftlich.
Zudem wird der Ausschluss an der nächsten ordentlichen Generalversammlung kommuniziert. Ein Rekurs gegen den Ausschluss an die Generalversammlung ist nicht möglich. Es besteht kein Anspruch des ausgeschlossenen Mitglieds auf eine anteilmässige Rückerstattung des Mitgliederbeitrags.

Art.3.7 Der Verein verpflichtet sind die Richtlinien gemäss Gleichstellungsgesetz zu befolgen sei es infolge Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

4. Finanzen

Art.4.1 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Aus den an der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträgen der Mitgliederkategorien.
- Projektbezogenen Beiträgen
- Betriebsbeiträgen von Bahngesellschaften und Stiftungen
- Sponsoring, Gönnerbeiträgen Spenden und Legaten oder Vermögensertrag
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Ertrag aus organisierten Fahrten oder anderen Unternehmungen
- dem BOB A 182 Personenwagen selbst

Art.4.2 Der abgestellte BOB A 182 wird mit der Vereinsgründung schenkungsweise in das Eigentum des Vereins übertragen. Die Schenkung ist in einem Vertrag mit dem Schenker, Beat Wuhrmann, Stans geregelt.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1 Generalversammlung
- 5.2. Vorstand
- 5.3 Revisionsstelle

Art. 5.1. Generalversammlung

Art.5.1.1 Die jährliche Generalversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Die jährliche Generalversammlung wird in der Regel physisch abgehalten.

Auf Grund von speziellen äusseren Gegebenheiten ist die Durchführung der Generalversammlung, bzw. der entsprechenden Abstimmung in digitaler oder brieflicher Form statthaft, namentlich wenn die Generalversammlung infolge behördlicher Einschränkungen (z.B. Versammlungsverbot) nicht physisch durchgeführt werden kann. Dieses Falls hat sich die Durchführung der digitalen/brieflichen Versammlung/Abstimmungen an die gesetzlichen Vorschriften zu halten.

Art.5.1.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei juristischen Personen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist vom Mitglied selbst jeweils eine stimmberechtigte Person zu bestimmen, welche das Mitglied an der Generalversammlung vertritt. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der abstimmenden Mitglieder gefasst.

Art.5.1.3 Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten.
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge
- Entlastung der Organe
- Wahl des Präsidenten auf 1 Jahr
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder auf 3 Jahre
- Auf Antrag des Vorstandes Wahl von Ehrenmitgliedern
- Wahl der Revisionsstelle auf 3 Jahre
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- Statutenänderung unter der Einhaltung einer einmonatigen Ankündigungsfrist vor der entsprechenden Abstimmung zu Hd. der Mitglieder mit Auflage der bisherigen sowie der neuen Statutenversion inkl. Hervorhebung und Begründung der Änderungen).
- Auf Antrag des Vorstandes Ausschluss von Mitgliedern nach Art 3.5 bevorstehende Auflösung des Vereins und/oder Umwandlung in eine andere Rechtsform mit 2/3-Mehrheit abstimmenden Mitglieder.

Art.5.1.4

Die Einladung zur Generalversammlung mit Traktanden hat mindestens 21 Tage (Postaufgabe) vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung (Postaufgabe) beim Präsidenten eingereicht werden.

Ausnahmsweise kann auf Änderungsanträge mittels einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eingetreten und darüber abgestimmt werden. Diese Möglichkeit beschränkt sich auf Generalversammlungen, welche physisch durchgeführt werden und entfällt bei einer digitalen/brieflichen Versammlungen/Abstimmungen gemäss Art. 5.1 .1 vorstehend.

Die Einladung an die Mitglieder kann wahlweise auch mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin in elektronischer Form (z.B. via Mail-Versand) erfolgen.

Art. 5.2. Vorstand

Art.5.2.1

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art.5.2.2

Aufgaben des Vorstandes sind:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ des Vereins vorbehalten ist.
- Erstellung des Budget zuhanden der Generalversammlung
- Oberleitung und Festsetzung der Organisation des Betriebs des Vereins im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
- Bestimmung der strategischen Ausrichtung und Erlass der Geschäftsordnung

-
- Regelung der Zeichnungsberechtigung
 - Wahl, Aufsicht und Abberufung der Geschäftsführung
 - Ablehnung von Neumitgliedern nach Art. 3.1 vorstehend
 - Beantragung für Ausschluss von Vereinsmitgliedern nach Art. 3.5 vorstehend oder Ausschluss von Vereinsmitgliedern nach Art. 3.6 vorstehend

Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei wichtigen Geschäften vertritt der Präsident, vorbehaltlich der Befugnisse der Geschäftsführung, den Verein gegen aussen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Der Präsident, sowie die übrigen Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Art.5.2.4 Der Vorstand ist mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art.5.2.5 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds. Er stellt ein Arbeitsprogramm auf. Für ordentliche Ausgaben ist der Vorstand kompetent.

Art.5.2.6 Zur Beratung wichtiger Geschäftsangelegenheiten oder zur Bearbeitung spezieller Vereinsaufgaben kann der Vorstand für begrenzte Zeit auch weitere Mitglieder zuziehen.

Art.5.2.7 Für Anschaffungen in der Bibliothek, in der Historischen-Sammlung oder von Inventar und ausserordentlichen Ausgaben die das Budget überschreiten, kann ihm von der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung der Kredit gewährt werden.

Art. 5.3 Revisionsstelle

Art.5.3.1 Die Generalversammlung wählt auf die Amtsdauer von drei Jahren eine Revisionsstelle mit zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor, sofern nicht eine Treuhandstelle bzw. juristische Person oder Personengesellschaft mit dieser Aufgabe betraut wird.

Art.5.3.2 Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen. Sie erstattet dem Vorstand und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

6. Auflösung des Vereins

Art. 6.1 Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung mit einer zwei-fünftel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abwicklung der Geschäfte zur Auflösung wird dem Vorstand übertragen.

Art.6.2 Bei Auflösung des Vereins wird ein eventuelles Vermögen einer ähnlichen Institution auf Antrag des Vorstandes übergeben, die Mitgliedschaft auf Lebenszeit wird gekündigt und der ähnlichen Institution zur Übertragung vorgeschlagen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen.

7. Schlussbestimmungen

Art.7.1 Aus Gründen der Lesbarkeit sind in den Statuten alle Funktionen männlich bezeichnet. Wird eine Funktion von einer weiblichen Person wahrgenommen, ist die entsprechende weibliche Form im Wortlaut eingeschlossen. Werden Fehler im Text festgestellt sind diese dem Vorstand zu melden.

Art.7.2 Die vorliegenden Statuten inklusive des bezüglichen Antrages traten am 29. März 2025, am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft. Sie ersetzen sämtliche bisherigen Statuten und / oder Ergänzungen dazu.

Stansstad, 29. März 2025



Beat Wuhrmann

Präsident der
Gründungsversammlung



Liliane Bruggmann

Protokollführerin der
Gründungsversammlung